

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
(Bioenergie Röhrs UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Schneverdingen)**

Die Bioenergie Röhrs UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG hat am 06.12.2019 nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der derzeit geltenden Fassung (BImSchG) und am 16.12.2019 nach § 16 BImSchG jeweils die Erweiterung ihrer Biogasanlage beantragt. Es handelt sich um eine bisher nach Baurecht genehmigte Biogasanlage. Durch den Neubau eines BHKW-Containers mit installiertem Flex-BHKW und eines Gärrestlagers mit Tragluftdach werden die genehmigungsrelevanten Kenngrößen nach BImSchG überschritten.

Durch die geplanten Vorhaben ergeben sich folgende Anlagenkenndaten:

- Die verfügbare Feuerungswärmeleistung erhöht sich von 659 kW auf 3.014 kW.
- Die maximal mögliche gelagerte Biogasmenge erhöht sich von 1,8 t auf 5,3 t.
- Die maximal mögliche gelagerte Gülle- oder Gärrestmenge erhöht sich von 2.846 m<sup>3</sup> auf 6.606 m<sup>3</sup>.
- Die maximal mögliche Gasmenge gem. StörfallV erhöht sich von 6.077 kg auf 14.844 kg.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Langeloh, Flur 5, Flurstück 1/18.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei beiden Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsgesetz in der derzeit geltenden Fassung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Vorhaben liegen in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Hierbei handelt es sich um den Grundwasserkörper „Böhme Lockergestein rechts“, dessen Einstufung hinsichtlich des chemischen Zustandes als schlecht bewertet wurde (Gütebewertung nach EG-WRRL 2014).

Da mit den geplanten Erweiterungen der Biogasanlage aber keine Einleitungen in den Grundwasserkörper einhergehen, kann es hier zu keiner weiteren Verschlechterung der Umweltqualitätsnormen kommen. Die Vorhaben haben demnach, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Insgesamt sind damit in beiden Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Soltau, 09.01.2020

Im Auftrag

Friese